



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 6. Mai 2009 (StB 384)

B+A 17/2009

Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugend- sports

- Konzept
- Reglement

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
25. Juni 2009

Bezug zur Gesamtplanung 2009–2013

- Leitsatz A:** Luzern wächst zur starken Region heran.
- Stossrichtung A3:** Die Stadt schliesst sich mit allen dazu bereiten Nachbargemeinden zu einer neuen Stadtgemeinde zusammen.
- Fünfjahresziel A3.1:** Die Stadt setzt die Fusion mit der Gemeinde Littau um.
- Leitsatz C:** Luzern fördert das Zusammenleben aller.
- Stossrichtung C3:** Die Stadt stellt ein gutes Bildungs-, Kultur- und Sportangebot zur Verfügung. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirtschaftliche Dynamik in der Stadtregion.
- Projektplan:** I01109

Übersicht

Die finanzielle Jugendsportförderung erfolgt heute praktisch vollumfänglich zulasten des Jugendsportförderfonds. Dieser wird aus den Einnahmen der Billettsteuer gespeist. Zum einen erhalten die städtischen Sportvereine direkte Beiträge (Vereinsbeitrag und in der Höhe variierbare Kopfquotenbeiträge pro Jugendliche), zum andern werden dem Fonds verschiedene Aufwendungen der Stadt im Zusammenhang mit dem Jugendsport belastet.

Aufgrund der Fusion mit Littau kommt es ab 2010 zu einer zusätzlichen Belastung des Jugendsportförderfonds (Ausweitung bereits vorhandener Leistungen auf den Stadtteil Littau). Eine Überlastung des Jugendsportförderfonds in den nächsten Jahren ist absehbar.

Der Vertrag zur Fusion Littau-Luzern sieht vor, dass zur Sicherstellung eines einheitlichen Leistungsangebots für die ganze fusionierte Stadt (Leistungsangleichungen) maximal 3 Mio. Franken eingesetzt werden. In diesem Rahmen sieht die Projektsteuerung vor, zusätzliche Mittel in der Höhe von Fr. 150'000.– für die Jugendsportförderung zur Verfügung zu stellen, damit die Sportorganisationen auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Littau die gleichen Leistungen erhalten können wie alle anderen Sportorganisationen. Diese Mehrausgaben sind – ebenso wie die bereits bisher im Littauer Finanzhaushalt enthaltenen Mittel für die Jugendsportförderung – in die Fonds-Systematik zu übertragen, damit die Finanzierung dieser Aufgaben auch künftig nach einer einheitlichen Logik erfolgen kann. Dies erfordert eine Anpassung des Reglements über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes

vom 27. Juni 1991, welche gleichzeitig zu einer Stabilisierung bei den Fondsmitteln und einer Fokussierung des Fonds auf die Jugendsportförderung der Sportvereine führt.

Gleichzeitig erfährt das Reglement in verschiedenen Punkten Präzisierungen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	5
2 Entwicklung des Fonds	5
2.1 Finanzielle Belastung	5
2.2 Finanzielle Entlastung	6
3 Revision des bestehenden Reglements	6
3.1 Revisionsgründe	6
3.2 Ziele der Revision	6
3.3 Vorgehen	7
3.3.1 Grundidee: Fokus auf die Vereine und deren jugendsportliche Aktivitäten	7
3.3.2 Die einzelnen Schritte	7
3.4 Massnahmen im Detail	9
4 Die einzelnen Änderungen	9
4.1 Zweck und Einlage (Art. 1 und 2)	9
4.2 Finanzielle Förderung und Unterstützung (Art. 3 bis 9)	10
4.3 Organisation (Art. 10 bis 13)	11
4.4 Schlussbestimmungen (Art. 14 und 15)	11
5 Antrag	12

Anhang

- Tabelle Vergleich altes – neues Reglement Jugendsportförderfonds
- Tabelle Entwicklung Vermögen Jugendsportförderfonds

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Die Stadt Luzern finanziert durch den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsports (Jugendsportförderfonds) heute

- direkte Beiträge an Stadtluzerner Sportvereine,

sowie in Form von internen Verrechnungen

- obligatorische, während der Schulzeit stattfindende Aktivitäten im Jugendsport (Schuleintritte in Sportanlagen),
- freiwillige, ausserhalb der Schulzeit stattfindende Angebote der Stadt im Jugendsport (Oster- und Herbstsportwochen, Schulturniere, Schneesportlager),
- Rückvergütungen für die Benutzung von Turnhallen durch Jugendliche an den Wochenenden.

Der Fonds hat seine Rechtsgrundlage im Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes vom 27. Juni 1991. Gespeist wird der Fonds aus 15 % der Einnahmen der städtischen Billettsteuer (vgl. dazu Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe (Billettsteuer) vom 20. September 1990).

2 Entwicklung des Fonds

2.1 Finanzielle Belastung

Die heute geltende Regelung für den Jugendsportförderfonds und die Praxis der letzten Jahre führt zu einer mehr oder weniger ausgeglichenen Situation zwischen Fondseinlagen und -aufwendungen. Schwankungen können mit der Höhe der an die Vereine ausgerichteten Beiträge aufgefangen werden. Mit der Fusion von Littau und Luzern kommen ab 2010 neue Sportorganisationen in den Genuss von Jugendsportförderbeiträgen. Gleichzeitig steigen die finanziellen Aufwendungen bei den Jugendsportaktivitäten. Der Fonds wird insgesamt erheblich mehr belastet.

Der Jugendsportförderfonds weist seit 2006 aufgrund der heutigen Praxis bei der Mittelverwendung einen jährlichen Aufwandsüberschuss in der Höhe von durchschnittlich Fr. 60'000.– auf. Der vorhandene Aufwandsüberschuss wird mit der erhöhten finanziellen Belastung des Fonds durch die Fusion Littau-Luzern verstärkt. Diese Mehrbelastungen wären nur durch massive Verkleinerung der direkt den Vereinen ausbezahlten Beiträge aufzufangen. Es würde aber dem Wortlaut und dem Geist des Fusionsvertrags widersprechen, wenn die Fusion zu einer Schlechterstellung der Luzerner Sportvereine führen würde.

2.2 Finanzielle Entlastung

Die Projektsteuerung Fusion Littau-Luzern will im Rahmen der Leistungsangleichungen Fr. 150'000.– für den fusionsbedingten Ausbau der Jugendsportförderung zur Verfügung stellen. Ferner kann die Dienstabteilung Kultur und Sport ab 2010 reguläre Budgetpositionen der Gemeinde Littau übernehmen, welche für den Jugendsport verwendet werden können. Alle diese Beträge gehen zulasten der Laufenden Rechnung. Damit sie zu einer Entlastung innerhalb des Fonds führen, muss ein Weg gefunden werden, diesen bewilligten fusionsbedingten Ausbau im Fonds wirksam werden zu lassen, was eine Reglementsrevision erfordert.

3 Revision des bestehenden Reglements

3.1 Revisionsgründe

Der Ausbau aus dem Projekt Littau-Luzern und die regulären Budgetpositionen der Gemeinde Littau erlauben es, den Jugendsportförderfonds gleichzeitig finanziell zu entlasten und zu stabilisieren. Die zur Verfügung stehenden Beiträge (Laufende Rechnung) müssen dabei jedoch in die Systematik und Logik des Fonds integriert werden. Es gilt, das Mittelmanagement der veränderten Situation anzupassen.

3.2 Ziele der Revision

Die Revision der Rechtsgrundlage verfolgt folgende Ziele:

- Die Anpassung des Mittelmanagements soll budgetneutral und innerhalb des fusionsbedingten Ausbaus erfolgen.
- Die Korrektur des Reglements soll so erfolgen, dass sie nachhaltig ist. Sie soll nicht nur die fusionsbedingt erforderlichen Anpassungen ermöglichen, sondern darüber hinaus auch eine verbesserte und fokussierte Rechtsgrundlage für das Mittelmanagement schaffen,

das – in Weiterentwicklung des heute Gelebten – eine wirkungsvolle Jugendsportförderung bei den Luzerner Vereinen ermöglicht.

- Die Anpassung des Mittelmanagements soll nachvollziehbar und logisch sein.
- Darüber hinaus soll die Revision zum Anlass genommen werden, das Reglement, welches heute in nicht allen Punkten ganz schlüssig formuliert ist, auch in diesen Punkten der gewachsenen und bewährten Praxis anzupassen.

3.3 Vorgehen

3.3.1 Grundidee: Fokus auf die Vereine und deren jugendsportliche Aktivitäten

Eine Entlastung des Fonds wird dadurch erreicht, dass bisher dem Fonds belastete Positionen in die Laufende Rechnung verlegt werden; dies im Umfang der bewilligten zusätzlichen Belastung der Laufenden Rechnung (Fr. 150'000.–). Verschiedene Varianten, diese Fondsentlastung umzusetzen, wurden geprüft.

Es zeigte sich, dass dies am besten und sinnvollsten so vorgenommen werden kann, dass der Zweck des Jugendsportförderfonds auf die finanzielle Unterstützung von Stadtluzerner Sportvereinen fokussiert wird. Diese Fokussierung ist ein – erwünschter – Nebeneffekt der Revision: Das Reglement wird verwesentlicht und verständlicher. Sein primärer Zweck, die Unterstützung der Vereine bei der Jugendsportförderung, wird noch besser umgesetzt. Die internen Verrechnungen zulasten des Fonds werden auf eine für den Fonds verkraftbare Höhe reduziert, der jährliche Aufwandsüberschuss wird beseitigt. Auch die verbleibenden internen Verrechnungen stehen in direktem Zusammenhang mit den jugendsportlichen Aktivitäten der Vereine.

3.3.2 Die einzelnen Schritte

Dies geschieht mit folgenden Massnahmen:

1. Der Jugendsportförderfonds finanziert inskünftig nur noch die direkten Beiträge an Stadtluzerner Sportvereine sowie die von den Vereinen erbrachten Sachkosten¹ für die freiwilligen Angebote im Jugendsport.
2. Die Personalkosten¹ der freiwilligen Angebote im Jugendsport werden neu zulasten der Laufenden Rechnung, Abteilung 315, Kultur und Sport, finanziert.

¹ Die neue Differenzierung zwischen Sachkosten und Personalkosten bei den freiwilligen Angeboten im Jugendsport macht Sinn: Die Angebote werden durch Stadtluzerner Sportvereine im Auftrag der Stadt durchgeführt. Die Sachkosten werden den Vereinen direkt vergütet und entsprechen deshalb dem primären Fondszweck, nämlich der direkten Unterstützung der Sportvereine.

Der diesbezügliche Ausbau der Laufenden Rechnung ist durch die Übernahme von Budgetpositionen der Gemeinde Littau und den fusionsbedingten Ausbau in der Jugendsportförderung abgedeckt.

3. Der Jugendsportförderfonds finanziert inskünftig keine obligatorischen Aktivitäten im Schulsport mehr.
Die obligatorischen Aktivitäten werden in das Globalbudget der Volksschule eingestellt. Die diesbezügliche Ausweitung des Globalbudgets ist durch den fusionsbedingten Ausbau in der Jugendsportförderung und die fusionsbedingten Zusatzkosten im Schulschwimmen abgedeckt. Der Leistungsauftrag der Volksschule kann im Rahmen des fusionsbedingten Ausbaus entsprechend angepasst werden.
4. Auf die internen Rückvergütungen der Hallenbelegungen durch Jugendliche an den Wochenenden wird verzichtet. Sie wurden in den letzten Jahren nicht mehr vorgenommen.

Mit diesen Massnahmen wird die Entlastung um Fr. 150'000.– erreicht. Beide zentralen Ziele der Revision sind erfüllt: die Integration der fusionsbedingten Aufwandserhöhungen in der Jugendsportförderung in die Fondslogik und die Fokussierung des Fonds auf die jugendsportlichen Aktivitäten der Vereine.

Die aufgeführten Massnahmen erlauben es in finanzieller Hinsicht, den Stadtluzerner Sportorganisationen auch nach der Fusion Littau-Luzern konstante direkte Kopfquotenbeiträge auf heutigem Niveau (95 Franken) auszurichten, und ermöglichen weiterhin eine sinnvolle und effiziente Förderung des Jugendsports.

3.4 Massnahmen im Detail

Massnahme	Kosten, rund	Finanziert durch	Betrag Laufende Rechnung	Betrag Fonds
Einstellung der obligatorischen Aktivitäten Schulsport in Globalbudget Volksschule	120'000.–	Leistungsausbau FLL Jugendsportförderung	100'000.– (Ausbau)	
		Leistungsausbau FLL Schulschwimmen	20'000.– (Ausbau)	
Finanzierung der Lohnkosten freiwillige Angebote Jugendsport zulasten der Laufenden Rechnung, Abt. 315, Kultur und Sport	135'000.–	Leistungsausbau FLL Jugendsportförderung	30'000.– (Ausbau)	
		Übernahme vorhandener Budgetpositionen Littau Besoldungen Bereich Kultur und Sport	55'000.– (kostenneutral)	
		Übernahme vorhandener Budgetpositionen Littau Jugendsport	50'000.– (kostenneutral)	
Finanzierung der produktbezogenen Kosten (Infrastruktur) freiwillige Angebote Jugendsport durch Jugendsportförderungsfonds	55'000.–	Weiterhin Jugendsportförderungsfonds		55'000.– (kostenneutral)
Verzicht Rückvergütung Hallenbenutzung Jugendliche	0.–			
Total Ausbau Laufende Rechnung			150'000.–	
Total interne Verrechnungen über Jugendsportfonds (kostenneutral)				55'000.–

4 Die einzelnen Änderungen

4.1 Zweck und Einlage (Art. 1 und 2)

In Zukunft werden durch den Fonds nur noch die sportlichen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen von Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Luzern sowie der materielle Aufwand dieser Sportorganisationen bei der Durchführung städtischer Angebote (Oster- und Herbstsportwochen usw.) unterstützt (Art. 1). Die Höhe der Einlage (Art. 2) aus der Billettsteuer ändert nicht.

4.2 Finanzielle Förderung und Unterstützung (Art. 3 bis 9)

Die Beitragsberechtigung (Art. 3) wird präzisiert: Das Alter der beitragsberechtigten Mitglieder wird auf 20 Jahre (bisher 19 Jahre) angehoben, was bisheriger Praxis und der J+S-Regelung entspricht. Die leitenden Personen müssen über eine J+S- oder Sportverbandsqualifikation verfügen. Damit sind bloss „Jugendprojekte“ von Organisationen und Institutionen, die den gängigen Normen (J+S) nicht entsprechen und die insbesondere den erforderlichen fachlichen Qualifikationen nicht genügen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Projekte mit vorwiegend sozio-kultureller Ausrichtung.

Die Sportorganisationen erhalten ohne Rechtsanspruch (mit Ausnahme von Art. 8) Beiträge aus den vorhandenen Fondsmitteln (Art. 4). Ausgerichtet werden der Vereinsbeitrag (Art. 5) und der Kopfquotenbeitrag (Art. 6).

Der Vereinsbeitrag ist als eine Art Grundfinanzierung zu verstehen. Er soll eher beständigen, d. h. gleichbleibenden, Charakter haben. Neu wird der mitgliederabhängige Vereinsbeitrag frankenmässig im Reglement beziffert, indem Betragsgrössenordnungen angegeben werden. Damit wird Klarheit geschaffen: Es wird deutlich, welche rechtliche und finanzielle Folge mit der Schaffung von Mitgliederkategorien verbunden ist. Der Vereinsbeitrag nimmt mit der steigenden Anzahl der Mitglieder ab, weil bei mehr Mitgliedern die Kopfquotenbeiträge höher ausfallen.

Eine gleichartige Verankerung der Kopfquotenbeiträge im Reglement ist nicht sinnvoll, da deren Höhe stark von den vorhandenen Mitteln des Fonds abhängt und jährlich variieren kann. Die Festlegung der Höhe soll deshalb durch die Fondsverwaltung erfolgen. Bei der dem Bericht und Antrag zugrunde liegenden Berechnung der Fondsentwicklung über die nächsten Jahre ist dabei von einem konstanten Kopfquotenbeitrag auf heutigem Niveau in der Höhe von 95 Franken ausgegangen worden.

Heute erhalten sämtliche von einer Stadtluzerner Sportorganisation ausgewiesenen Kinder und Jugendlichen einen gleich hohen Kopfquotenbeitrag, unabhängig, ob die betreffenden Kinder und Jugendlichen in der Stadt wohnhaft sind oder von ausserhalb des Stadtgebiets kommen. Diese Gleichbehandlungspraxis gilt mehr oder weniger auch in anderen Gemeinden, wobei die insgesamt ausgerichteten Beiträge für Jugendsportförderung nicht überall gleich sind.

Durch eine vorgeschlagene Änderung im Reglement des Jugendsportförderfonds wird die Option geschaffen, zukünftig das Wohnsitzprinzip verstärkt zur Anwendung zu bringen, sollte sich dies als notwendig erweisen:

- Der Kopfquotenbeitrag für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern kann reduziert werden. Die Fondskommission entscheidet jährlich über die Höhe

einer allfälligen Reduktion, wobei berücksichtigt wird, wie Stadtluzerner Jugendliche in der betreffenden Wohnsitzgemeinde behandelt werden.

- Für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern erhalten die Sportorganisationen künftig keinen Kopfquotenbeitrag mehr.

Die Aufwendungen der Sportorganisationen, die diese im direkten Zusammenhang mit den freiwilligen jugendsportlichen Angeboten der Stadt erbringen (Art. 8), werden ebenfalls dem Fonds belastet. Vergütet werden nur die bestellten und vereinbarten Leistungen. Es erfolgt eine interne Verrechnung durch die für die Durchführung der Kurse zuständige Dienstabteilung.

Soweit nach der Auszahlung dieser Aufwendungen sowie der Vereins- und Kopfquotenbeiträge noch Mittel vorhanden sind, gelangen zu guter Letzt Beiträge an sportliche Projekte (Art. 9) zur Auszahlung. Für Letzteres soll neu im Reglement mit der Revision eine Rechtsgrundlage geschaffen werden – dies für den Fall, dass die Fondsmittel in einem späteren Zeitpunkt wieder ansteigen und solche Beitragszahlungen somit möglich wären.

4.3 Organisation (Art. 10 bis 13)

In Art. 10 Abs. 3 wird neu präzisiert, dass die Fondsverwaltung die Gesuche beurteilt und die Beiträge festlegt. Die (zuständige) Dienstabteilung Kultur und Sport führt den Fonds administrativ und organisatorisch (Art. 11), d. h., sie nimmt die Gesuche entgegen, unterbreitet sie der Fondsverwaltung zum Entscheid und löst die Auszahlungen der Leistungen bei der Stadtbuchhaltung aus. Mit Art. 12 Abs. 2 wird neu die Rechtsgrundlage zur Rückforderung von zu Unrecht ausbezahlten Beiträgen geschaffen. Ferner erhält die Fondsverwaltung eine Sanktionierungsmöglichkeit gegenüber fehlbaren Vereinen.

4.4 Schlussbestimmungen (Art. 14 und 15)

Das Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes vom 27. Juni 1991 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements aufgehoben. Das neue Reglement tritt auf den Fusionszeitpunkt hin in Kraft (1. Januar 2010).

5 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, dem neuen Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsports zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 6. Mai 2009

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 17 vom 6. Mai 2009 betreffend

Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsports

- **Konzept**
- **Reglement,**

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission Fusion Littau-Luzern,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsports

vom 25. Juni 2009

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 2 des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe (Billettsteuer) vom 20. September 1990,

beschliesst:

I. Zweck und Einlage

Art. 1 Zweck

Der Fonds bezweckt die finanzielle Förderung und Unterstützung sportlicher Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen durch Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Luzern.

Art. 2 Einlage

Die Fondseinlage beträgt 15 % der Billettsteuererträge von billettsteuerpflichtigen Veranstaltungen.

II. Finanzielle Förderung und Unterstützung

Art. 3 *Beitragsberechtigung*

¹ Beitragsberechtigt sind Sportvereine, Clubs, Interessengemeinschaften mit Sitz in der Stadt Luzern, die Schüler- und Jugendabteilungen für Mitglieder im Alter von sieben bis zwanzig Jahren führen und einen regelmässigen Trainingsbetrieb aufrechterhalten. Die Aktivitäten und Mitglieder müssen unter der Obhut von qualifizierten Leitenden (J+S oder Sportverbandsqualifikation) stehen.

² Nur teilweise beitragsberechtigt sind Organisationen, die nur teil- oder zeitweise ein sportliches Programm anbieten (z. B. Pfadfinder).

³ Nicht beitragsberechtigt sind kommerziell ausgerichtete Sportangebote. Dazu zählen auch Einzel- und Gruppentrainings gegen Bezahlung (z. B. Tennislektionen u. a.).

Art. 4 *Zuteilung der Mittel*

¹ Es besteht – ausgenommen Art. 8 – kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds.

² Von den jährlich zur Verfügung stehenden Fondsmitteln werden in einem ersten Schritt die Vereinsbeiträge gemäss Art. 5 und in einem zweiten Schritt die Kopfquotenbeiträge gemäss Art. 6 und in einem dritten Schritt die Aufwendungen der Sportorganisationen gemäss Art. 8 ausgerichtet.

³ Soweit nach der Zuteilung der Vereins- und Kopfquotenbeiträge sowie der Aufwendungen der Sportorganisationen noch Mittel vorhanden sind, kann die Fondsverwaltung weitere Beiträge gemäss Art. 9 sprechen.

Art. 5 *Vereinsbeitrag*

¹ Der Vereinsbeitrag ist ein Grundbeitrag. Er wird aufgrund der Anzahl Aktivmitglieder (ohne Passivmitglieder, Gönnerinnen/Gönner u. a.) wie folgt abgestuft:

- a. bis 50 Aktivmitglieder: 1500 bis 2500 Franken;
- b. 51 bis 300 Aktivmitglieder: 1000 bis 2000 Franken;
- c. ab 301 Aktivmitglieder: 500 bis 1000 Franken.

² Über die Festlegung der Vereinsbeiträge entscheidet die Fondsverwaltung.

Art. 6 *Kopfquotenbeitrag*

¹ Der Kopfquotenbeitrag ist ein Beitrag an die Leiterentschädigung. Er richtet sich nach der Gesamtzahl der betreuten Jugendlichen.

² Über die Festlegung des Kopfquotenbeitrags entscheidet die Fondsverwaltung.

³ Der Kopfquotenbeitrag für Jugendliche, die nicht in der Stadt Luzern Wohnsitz haben, kann von der Fondsverwaltung reduziert werden. Dabei wird berücksichtigt, wie die jeweilige Wohnsitzgemeinde im Rahmen ihrer Jugendsportförderung die Stadtluzerner Jugendlichen behandelt.

⁴ Für nicht im Kanton Luzern wohnhafte Jugendliche wird kein Kopfquotenbeitrag ausgerichtet.

Art. 7 *Gesuche für Vereins- und Kopfquotenbeiträge*

¹ Die schriftlichen Beitragsgesuche sind jeweils bis Ende Juni des laufenden Jahres bei der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern einzureichen.

² Dem Gesuch ist eine Mitgliederliste mit Namen, Jahrgang und rechtlichem Wohnsitz der Jugendlichen (Stand 31. Dezember des Vorjahres) sowie der Nachweis über die angebotene Trainingsgelegenheit (Zeit, Ort, Sportangebot, Leiterqualifikation) beizulegen.

³ Gesuche, die unvollständig sind oder nicht fristgerecht eintreffen, werden nicht behandelt.

Art. 8 *Aufwendungen der Sportorganisationen*

Aufwendungen der Sportorganisationen (exkl. Kosten des Personalaufwands), die ihnen aus der Durchführung eines städtischen Sportangebots für Kinder und Jugendliche entstehen, werden direkt dem Fonds belastet.

Art. 9 *Gesuche für Beiträge an Projekte*

¹ Die Fondsverwaltung kann Beiträge an sportliche Angebote und Projekte für Kinder und Jugendliche ausrichten.

² Die schriftlichen Beitragsgesuche sind bei der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern, zuhanden der Fondsverwaltung, einzureichen. Dem Gesuch ist ein Projektbeschrieb mit Budget und Finanzierungsplan beizulegen. Die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen ist nachzuweisen.

III. Organisation

Art. 10 *Fondsverwaltung*

¹ Die Fondsverwaltung setzt sich zusammen aus drei Vertretenden von Sportorganisationen und zwei Vertretenden der Stadt, welche der Fondsverwaltung von Amtes wegen angehören. Die Fondsverwaltung konstituiert sich selbst und fasst ihre Entscheide und Beschlüsse mit einfachem Mehr.

² Die Fondsverwaltung wird vom Stadtrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Die Fondsverwaltung beurteilt die Gesuche und legt die Beiträge in Bestand und Höhe fest.

Art. 11 *Auftrag zuständige Dienstabteilung*

Die zuständige Dienstabteilung führt den Fonds administrativ und organisatorisch.

Art. 12 *Auszahlung und Rückerstattung der Beiträge*

¹ Die Auszahlung der Leistungen und die Abrechnung über den Fonds erfolgen durch die Stadtbuchhaltung. Die Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern finden sinngemäss Anwendung.

² Beiträge, die mittels falscher und/oder unvollständiger Angaben erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten.

³ Die Fondsverwaltung kann fehlbare Empfängerinnen und Empfänger bis maximal drei Jahre von der Beitragsberechtigung ausschliessen.

Art. 13 *Aufsicht*

Die jährliche Fondsabrechnung ist mit der Jahresrechnung der Stadt Luzern dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 *Aufhebung bisheriges Rechts*

Das Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsports vom 27. Juni 1991 wird aufgehoben.

Art. 15 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Juni 2009

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Hilber
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsports

Vergleich altes – neues Reglement

alt (Ausgabe vom 27. Juni 1991)	neu
I. Zweck, Einlage und deren Verwendung Art. 1 Zweck Der Fonds bezweckt: a. die finanzielle Förderung und Unterstützung sportlicher Aktivitäten in Schüler- und Jugendabteilungen, die von Sportvereinen der Stadt Luzern getragen werden; b. die Finanzierung der Nettoaufwendungen der Stadt für Ferien und Freizeitangebote an Jugendliche (Skilager, Feriensportwochen, Sport für alle, Jugendsportveranstaltungen, Schülermeisterschaften); c. die Finanzierung städtischer Aufwendungen für den Schwimm- und Eislaufunterricht Jugendlicher; d. die teilweise Abgeltung an die Stadt für die Gratisbenützung der Turnhallen durch Jugendliche.	I. Zweck und Einlage Art. 1 Zweck Der Fonds bezweckt die finanzielle Förderung und Unterstützung sportlicher Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen durch Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Luzern.
Art. 2 Einlage Die Fondseinlage beträgt 15 % der Billettsteuererträge von billettsteuerpflichtigen Veranstaltungen, die ab dem 1. Januar 1992 stattfinden.	Art. 2 Einlage Die Fondseinlage beträgt 15 % der Billettsteuererträge von billettsteuerpflichtigen Veranstaltungen.
Art. 3 Verwendung Die jährlich zur Verfügung stehenden Fondsmittel werden wie folgt verwendet: a. 60 % für Leistungen der Stadt zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes gemäss Art. 1 lit. a; b. 40 % für Leistungen der Stadt zugunsten des Jugendsportes gemäss Art. 1 lit. b-d.	Art. 3 Verwendung Gestrichen.

alt (Ausgabe vom 27. Juni 1991)	neu
II. Finanzielle Förderung und Unterstützung sportlicher Aktivitäten in Schüler- und Jugendabteilungen, die von Sportvereinen der Stadt Luzern getragen werden Art. 4 Beitragsberechtigung 1 Als beitragsberechtigte Sportvereine im Sinn von Art. 1 lit. a gelten alle Stadtluzerner Organisationen (Vereine, Clubs, Interessengemeinschaften u.a.), welche Schüler- und Jugendabteilungen führen, deren Mitglieder im Alter von 7–19 Jahren und unter der Obhut von qualifizierten Leitern stehen und einen regelmässigen Trainingsbetrieb aufrechterhalten. Diese Abteilungen müssen Jugendlichen, die einen jährlichen Mitgliederbeitrag zahlen, ohne Einschränkungen offenstehen. 2 Als nur teilweise beitragsberechtigt gelten Organisationen, die sinngemäss nur teil- oder zeitweise ein sportliches Programm anbieten (z.B. Pfadfinder u.a.). Diese Organisationen werden im folgenden als Assoziierte bezeichnet. 3 Von einer finanziellen Unterstützung ausgeschlossen sind kommerziell ausgerichtete Sportangebote. Dazu zählen auch Einzel- und Gruppentrainings gegen Bezahlung (z.B. Tennislektionen u.a.).	II. Finanzielle Förderung und Unterstützung Art. 3 Beitragsberechtigung 1 Beitragsberechtigt sind Sportvereine, Clubs, Interessengemeinschaften mit Sitz in der Stadt Luzern, die Schüler- und Jugendabteilungen für Mitglieder im Alter von sieben bis zwanzig Jahren führen und einen regelmässigen Trainingsbetrieb aufrechterhalten. Die Aktivitäten und Mitglieder müssen unter der Obhut von qualifizierten Leitenden (J+S oder Sportverbandsqualifikation) stehen. 2 Nur teilweise beitragsberechtigt sind Organisationen, die nur teil- oder zeitweise ein sportliches Programm anbieten (z. B. Pfadfinder). 3 Nicht beitragsberechtigt sind kommerziell ausgerichtete Sportangebote. Dazu zählen auch Einzel- und Gruppentrainings gegen Bezahlung (z. B. Tennislektionen u. a.).
Art. 5 Aufteilung auf die Sportvereine Der jährlich zur Verfügung stehende Anteil aus der Fondseinlage gemäss Art. 3 lit. a wird wie folgt aufgeteilt: - 20 % für Vereinsquotenbeiträge; - 80 % für Kopfquotenbeiträge.	Art. 4 Zuteilung der Mittel 1 Es besteht – ausgenommen Art. 8 – kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds. 2 Von den jährlich zur Verfügung stehenden Fondsmitteln werden in einem ersten Schritt die Vereinsbeiträge gemäss Art. 5 und in einem zweiten Schritt die Kopfquotenbeiträge gemäss Art. 6 und in einem dritten Schritt die Aufwendungen der Sportorganisationen gemäss Art. 8 ausgerichtet. ³ Soweit nach der Zuteilung der Vereins- und Kopfquotenbeiträge sowie der Aufwendungen der Sportorganisationen noch Mittel vorhanden sind, kann die Fondsverwaltung weitere Beiträge gemäss Art. 9 sprechen.

alt (Ausgabe vom 27. Juni 1991)	neu
Art. 6 Vereinsquotenbeitrag Der Vereinsquotenbeitrag ist ein Grundbeitrag. Die Vereinsquote wird direkt proportional nach der Vereinsgrösse aufgrund der Anzahl Aktivmitglieder (ohne Passivmitglieder, Gönner u.a.) wie folgt abgestuft: a. Stufe I bis 50 Aktivmitglieder b. Stufe II 51-150 Aktivmitglieder c. Stufe III 151-300 Aktivmitglieder d. Stufe IV ab 301 Aktivmitglieder	Art. 5 Vereinsbeitrag 1 Der Vereinsbeitrag ist ein Grundbeitrag. Er wird aufgrund der Anzahl Aktivmitglieder (ohne Passivmitglieder, Gönnerinnen/Gönner u. a.) wie folgt abgestuft: a. bis 50 Aktivmitglieder: 1500 bis 2500 Franken; b. 51 bis 300 Aktivmitglieder: 1000 bis 2000 Franken; c. ab 301 Aktivmitglieder: 500 bis 1000 Franken. 2 Über die Festlegung der Vereinsbeiträge entscheidet die Fondsverwaltung.
Art. 7 Kopfquote Der Kopfquotenbeitrag ist ein Beitrag an die Leiterentschädigung. Sie richtet sich nach der Gesamtzahl der erfassten Jugendlichen. Dem berechtigten Sportverein und an Assoziierte wird ein Beitrag gewährt, sofern a. dem Gesuch eine namentliche Mitgliederliste mit Jahrgang und rechtl. Wohnort, deren Anzahl mit den vom Sportverein dem Verband gemeldeten Jugendlichen übereinstimmt, beiliegt sowie b. der Nachweis über die angebotenen Trainingsgelegenheiten (Zeit, Ort, Sportangebot, Leiter) erbracht wird.	Art. 6 Kopfquotenbeitrag 1 Der Kopfquotenbeitrag ist ein Beitrag an die Leiterentschädigung. Er richtet sich nach der Gesamtzahl der betreuten Jugendlichen. 2 Über die Festlegung des Kopfquotenbeitrags entscheidet die Fondsverwaltung. 3 Der Kopfquotenbeitrag für Jugendliche, die nicht in der Stadt Luzern Wohnsitz haben, kann von der Fondsverwaltung reduziert werden. Dabei wird berücksichtigt, wie die jeweilige Wohnsitzgemeinde im Rahmen ihrer Jugendsportförderung die Stadtluzerner Jugendlichen behandelt. 4 Für nicht im Kanton Luzern wohnhafte Jugendliche wird kein Kopfquotenbeitrag ausgerichtet.
Art. 8 Gesuche 1 Die schriftlichen Beitragsgesuche sind dem Amt für Sport und Freizeit einzureichen. Dem Gesuch ist ein Verzeichnis über die jugendlichen Vereinsmitglieder unter Angabe des Wohnsitzes, Stand 31. Dezember des dem Gesuch vorangegangenen Jahres, einzureichen. 2 Beitragsberechtigte, welche die Fristen nicht einhalten oder deren Unterlagen unvollständig sind, haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.	Art. 7 Gesuche für Vereins- und Kopfquotenbeiträge 1 Die schriftlichen Beitragsgesuche sind jeweils bis Ende Juni des laufenden Jahres bei der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern einzureichen. 2 Dem Gesuch ist eine Mitgliederliste mit Namen, Jahrgang und rechtl. Wohnsitz der Jugendlichen (Stand 31. Dezember des Vorjahres) sowie der Nachweis über die angebotene Trainingsgelegenheit (Zeit, Ort, Sportangebot, Leiterqualifikation) beizulegen. 3 Gesuche, die unvollständig sind oder nicht fristgerecht eintreffen, werden nicht behandelt.

alt (Ausgabe vom 27. Juni 1991)	neu
	Art. 8 Aufwendungen der Sportorganisationen Aufwendungen der Sportorganisationen (exkl. Kosten des Personalaufwands), die ihnen aus der Durchführung eines städtischen Sportangebots für Kinder und Jugendliche entstehen, werden direkt dem Fonds belastet.
	Art. 9 Gesuche für Beiträge an Projekte 1 Die Fondsverwaltung kann Beiträge an sportliche Angebote und Projekte für Kinder und Jugendliche ausrichten. 2 Die schriftlichen Beitragsgesuche sind bei der zuständigen Dienst- abteilung der Stadt Luzern, zuhanden der Fondsverwaltung, einzurei- chen. Dem Gesuch ist ein Projektbeschrieb mit Budget und Finanzie- rungsplan beizulegen. Die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen ist nachzuweisen.
III. Organisation Art. 9 Fondsverwaltung 1 Über die Verwendung der Fondsgelder gemäss Art. 3 lit. a entscheidet die Fondsverwaltung. Sie setzt sich zusammen aus drei Vertretern von Sportvereinen und zwei Vertretern der Stadt, wovon von Amtes wegen der Chef des Amtes für Sport und Freizeit, der auch den Vorsitz der Fondsverwaltung hat. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. 2 Die Fondsverwaltung wird vom Stadtrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamt- erneuerungswahl des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich.	III. Organisation Art. 10 Fondsverwaltung 1 Die Fondsverwaltung setzt sich zusammen aus drei Vertretenden von Sportorganisationen und zwei Vertretenden der Stadt, welche der Fondsverwaltung von Amtes wegen angehören. Die Fondsverwaltung konstituiert sich selbst und fasst ihre Entscheide und Beschlüsse mit einfachem Mehr. 2 Die Fondsverwaltung wird vom Stadtrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamt- erneuerungswahl des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich. 3 Die Fondsverwaltung beurteilt die Gesuche und legt die Beiträge in Bestand und Höhe fest.

alt (Ausgabe vom 27. Juni 1991)	neu
Art. 10 Amt für Sport und Freizeit 1 Das Amt für Sport und Freizeit sichtet und überprüft die eingegangenen Gesuche der Sportvereine und stellt Anträge zuhanden der Fondsverwaltung. 2 Das Amt für Sport und Freizeit ist für die Auszahlung der von der Fondsverwaltung gesprochenen Beiträge gemäss Art. 3 lit. a und der von der Stadt dem Fonds gemäss Art. 3 lit. b in Rechnung gestellten Leistungen verantwortlich.	Art. 11 Auftrag zuständige Dienstabteilung Die zuständige Dienstabteilung führt den Fonds administrativ und organisatorisch.
Art. 11 Rechnungswesen Die Auszahlung der Leistungen und die Abrechnung über den Fonds erfolgen durch die Stadtbuchhaltung. Die Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 25. November 1976 finden sinngemäss Anwendung.	Art. 12 Auszahlung und Rückerstattung der Beiträge 1 Die Auszahlung der Leistungen und die Abrechnung über den Fonds erfolgen durch die Stadtbuchhaltung. Die Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern finden sinngemäss Anwendung. 2 Beiträge, die mittels falscher und/oder unvollständiger Angaben erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten. 3 Die Fondsverwaltung kann fehlbare Empfängerinnen und Empfänger bis maximal drei Jahre von der Beitragsberechtigung ausschliessen.
Art. 12 Aufsicht Die jährliche Fondsabrechnung ist mit der Jahresrechnung der Stadt Luzern dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.	Art. 13 Aufsicht Die jährliche Fondsabrechnung ist mit der Jahresrechnung der Stadt Luzern dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
	IV. Schlussbestimmungen Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsports vom 27. Juni 1991 wird aufgehoben.
Art. 13 In-Kraft-Treten 1 Das Reglement tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. 2 Das Reglement ist zu veröffentlichen.	Art. 15 Inkrafttreten 1 Das Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. 2 Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Finanzplan Fonds Jugendsportförderung

Entwicklung Fondsvermögen

- mit direkten Vereinsbeiträgen (95 Franken)
- mit internen Verrechnungen Sachkosten freiwillige Angebote Schulsport
- ohne interne Verrechnungen obligatorische Aktivitäten Schulsport
- ohne interne Rückvergütungen Hallenbenutzung Jugendliche ab 2010

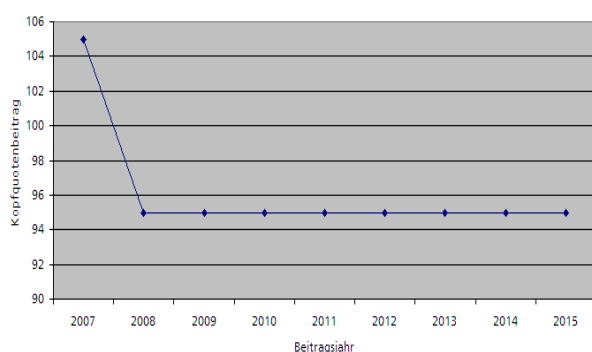
Finanzielle Stabilisierung des Fonds wird erreicht. Der Fonds besitzt genügend Reserven.

Kopfquotenbeiträge stabil bei 95 Franken.

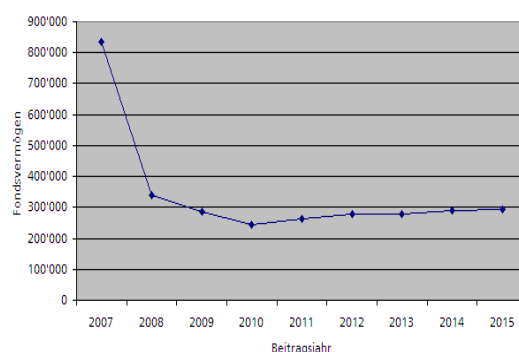
Eine situative Unterstützung von Jugendsportförderprojekten der Sportorganisationen ist möglich.

	Rechnung		Budget		Prognose				
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Ertrag									
Zu- / Abnahme in %	-2.67%	0.24%	-7.23%	0.75%	0.74%	0.74%	0.73%	0.72%	0.72%
Anteil Billettsteuern	720'482	722'181	670'000	675'000	680'000	685'000	690'000	695'000	700'000
Einlage FLL									
Ausfall Billettsteuer FCL			(4) -15'000	(4) -30'000	(3) 45'000	(3) 45'000	(3) 45'000	(3) 45'000	(3) 45'000
TOTAL Ertrag	720'482	722'181	655'000	645'000	725'000	730'000	735'000	740'000	745'000
Aufwand									
Vereinsquotenbeiträge	81'400	80'050	81'300	103'300	103'300	103'300	103'300	103'300	103'300
Kopfquotenbeiträge	395'170	402'795	401'950	516'950	530'905	543'070	555'615	548'647	560'592
Ansatz Kopfquotenbeitrag	105	95	95	95	95	95	95	95	95
TOTAL Aufwendungen direkte Vereinsbeiträge	476'570	482'845	483'250	620'250	634'205	646'370	658'915	651'947	663'892
Aufwendungen Jugendsportförderprojekte Stadt									
interne Verrechnung z.G. KUS	300'310	(1) 238'150	222'250	(5) 55'000	(5) 55'000	(5) 55'000	(5) 60'000	(5) 60'000	(5) 65'000
TOTAL Aufwendungen Jugendsportförderprojekte Stadt	300'310	238'150	222'250	55'000	55'000	55'000	60'000	60'000	65'000
Mitfinanzierung Jugendsportförderprojekte Sportorganisationen									
Projektbeiträge				15'000	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000
TOTAL Mitfinanzierung Jugendsportförderprojekte Sportorganisationen				(2) 15'000	(2) 15'000	(2) 15'000	(2) 15'000	(2) 15'000	(2) 15'000
Korrekturen									
Entnahme z.G. K+S-Fonds Sport		500'000							
TOTAL Aufwand	776'880	1'220'995	705'500	690'250	704'205	716'370	733'915	726'947	743'892
Aufwand- / Ertragsüberschuss	-56'398	-498'814	-50'500	-45'250	20'795	13'630	1'085	13'053	1'108
Fondsbestand (Fondsvermögen)									
Anfangsbestand	893'187	836'789	337'975	287'475	242'225	263'020	276'650	277'735	290'788
Aufwand- / Ertragsüberschuss	-56'398	-498'814	-50'500	-45'250	20'795	13'630	1'085	13'053	1'108
Endbestand (Fondsvermögen)	836'789	337'975	287'475	242'225	263'020	276'650	277'735	290'788	291'896

Entwicklung Kopfquotenbeiträge



Entwicklung Fondsvermögen



Bemerkungen

- (1) Tiefere interne Verrechnungen, vor allem durch weniger Eintritte in Sportanlagen, interne Verrechnungen Hallenbenutzung durch Jugendliche nicht aktiviert, da Drittbelegung Schulräume selbsttragend.
- (2) Zur Verfügung stehender Betrag ist variabel und kann je nach Fondsvermögen angepasst werden.
- (3) Mehreinnahmen Billettsteuer durch erhöhte Billettsteuerabgaben FCL (Bezug neues Stadion), Grundlage: Berechnung B+A Sportarena Allmend.
- (4) Rückgang Billettsteuereinnahmen durch Wegfall FCL (2009 rund 15'000 Franken, 2010 rund 30'000 Franken).
- (5) Obligatorische Aktivitäten Schulsport werden über Globalbudget VS finanziert (120'000), interne Verrechnungen freiwillige Angebote Schulsport werden beibehalten (exkl. Lohnkosten freiwillige Angebote, diese werden über die laufende Rechnung, Abteilung 315 finanziert).